

## **1 Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen, Plan- und Datenlieferungen (AGB-D) gelten für alle Rechtsverhältnisse betreffend einmalige und wiederkehrende Dienstleistungen, welche die werke versorgung wallisellen ag (DWW) an die Kunden erbringt, insbesondere in den in Ziffer 2.1 erwähnten Bereichen. Vorbehaltend bleibt die Anwendbarkeit der AGB-Strom, AGB-Gas und AGB-Wasser der DWW. Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB-D das generische Maskulinum verwendet und auf die Verwendung von Gender-Schreibformen verzichtet. Alle Personen sind aber immer mit gemeint.

Mit Abschluss eines Vertrages des Kunden mit DWW erklärt dieser, von den vorliegenden AGB-D Kenntnis zu haben und vor dem Vertragsabschluss eine Kopie der AGB-D erhalten zu haben und/oder die Gelegenheit erhalten zu haben, darin Einsicht zu nehmen. Zusätzlich können die AGB-D jederzeit auf der Webseite [www.diewerke.ch](http://www.diewerke.ch) eingesehen werden. Allfällige allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder ähnliche Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten zwischen den Kunden und DWW keine Wirkung.

## **2 Rechtsverhältnis zwischen Kunden und DWW**

### **2.1 die werke versorgung wallisellen ag**

DWW betreibt ein Strom-, Gas-, Wasser- und Kommunikationsnetz, liefert Wasser und erbringt sonstige Leistungen im Rahmen ihrer organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und gemäss den anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen.

### **2.2 Kunden**

Als Kunde gilt jede natürliche oder juristische Person, die Leistungen von DWW bezieht.

Auftraggeber im Namen von Grundeigentümern legitimieren sich gegenüber DWW durch eine schriftliche Vollmacht. Abreden zur Kostentragungspflicht zwischen Auftraggeber und Grundeigentümer sind für DWW unbeachtlich. Gegenüber DWW gilt der Grundeigentümer als Vertragspartner und Kunde.

### **2.3 Regelung des Rechtsverhältnisses**

Der Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen Kunde und DWW wird bestimmt durch:

- die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften;
- die besonderen Vereinbarungen zwischen Kunde und DWW;
- die vorliegenden AGB-D;
- die jeweils gültigen Preislisten für die Leistungen von DWW.

### **2.4 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen DWW und dem Kunden, auf jeden Fall mit dem Bezug von Leistungen der DWW durch den Kunden.

### **2.5 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

Bei in sich abgeschlossenen Leistungen (vgl. Ziffer 4.1) endet das Rechtsverhältnis mit der gegenseitigen Erfüllung der vereinbarten Pflichten. Dauerschuldverhältnisse (vgl. Ziffer 4.2) gelten für unbestimmte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sie enden beim Eigentümerwechsel der Liegenschaft sowie beim Auszug des Mieters/Pächters, sofern die Melde- und Informationspflichten gemäss Ziffer 2.6 eingehalten wurden. Ein Dauerschuldverhältnis kann – soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Vereinbarungen entgegenstehen – von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von dreissig Tagen auf ein Monatsende schriftlich gekündigt werden.

### **2.6 Melde- und Informationspflicht**

Steht der Kunde in einem Dauerschuldverhältnis zu DWW (vgl. Ziffer 4.2) und ist er Grundeigentümer, meldet er DWW einen Eigentümerwechsel der Liegenschaft mindestens zehn Arbeitstage im Voraus mittels Online-Formular auf der Webseite von DWW ([www.diewerke.ch](http://www.diewerke.ch)) oder unter schriftlicher (inkl. E-Mail) Angabe des Termins der Handänderung sowie des neuen Grundeigentümers.

Steht der Kunde in einem Dauerschuldverhältnis zu DWW (vgl. Ziffer 4.2) und ist er Mieter/Pächter, meldet er DWW seinen Wegzug mittels Online-Formular auf der Webseite von DWW ([www.diewerke.ch](http://www.diewerke.ch)) oder unter schriftlicher (inkl. E-Mail) Angabe des Termins mindestens zehn Arbeitstage im Voraus. Bei Mieter-/Pächterwechsel gibt auch der Grundeigentümer mindestens zehn Arbeitstage im Voraus Name und Adresse des neuen Mieters/Pächters schriftlich (inkl. E-Mail) bekannt. Bei Unterlassung der rechtzeitigen Meldung von Handänderung resp. Wegzug gelten Dauerschuldverhältnisse als weiterbestehend.

## 2.7 Beizug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten

DWW ist jederzeit berechtigt, für die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. DWW kann zudem das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden übertragen oder abtreten.

Der Kunde kann (unter Vorbehalt von Ziffer 7.7) Rechte und Pflichten aus seinem Rechtsverhältnis mit DWW ebenfalls auf Dritte übertragen und informiert DWW dreissig Tage im Voraus über eine bevorstehende Übertragung. In begründeten Fällen (z.B. bei fehlender Bonität des Rechtsnachfolgers) darf DWW eine solche Übertragung ablehnen. DWW teilt dem Kunden eine Ablehnung schriftlich (inkl. E-Mail) und begründet mit.

## 3 Urheberrechte und Verwendung von Daten und Plänen

### 3.1 Immaterialgüterrechte

Alle Immaterialgüterrechte an ihren Plänen und Daten, insbesondere das Urheberrecht, verbleiben in jedem Fall umfassend bei DWW.

### 3.2 Verwendung der gelieferten Daten und Pläne

Die gelieferten Daten und Pläne dürfen ausschliesslich für den eigenen Bedarf des Kunden und lediglich innerhalb ein- und desselben Projekts genutzt werden. Sie dürfen in keiner Form, weder verändert noch unverändert, weder entgeltlich noch unentgeltlich, an Dritte weitergegeben oder Dritten zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen sind die Hilfspersonen des Kunden wie Architekten, Ingenieure, Bauunternehmer, Handwerker etc. Diese dürfen ihrerseits die Daten und Pläne ebenfalls ausschliesslich für den Bedarf des Kunden verwenden.

Vor der Verwendung zu gewerblichen Zwecken und für Publikationen jeder Art holt der Kunde vorab eine schriftliche Bewilligung von DWW ein, wobei DWW Bedingungen und Auflagen anbringen kann. Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung. Der Kunde hat in jedem Fall auf allen Publikationen ein deutlich lesbarer Hinweis auf die Herkunft der Pläne und/oder Daten aufzunehmen. Der Hinweis lautet wie folgt: "Copyright die werke versorgung wallisellen ag".

DWW behält sich sämtliche Rechte vor gegenüber allen, die Daten und Pläne in irgendeiner Weise ausserhalb dieses Verwendungszwecks nutzen. Insbesondere kann DWW Anzeige erstatten wegen Verstosses gegen die einschlägige Gesetzgebung (wie z. B. Urheberrechtsgesetz, Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder Strafgesetzbuch), Schadenersatz verlangen, unrechtmässigen Gewinn herausverlangen etc.

## 4 Leistungen der DWW

### 4.1 In sich abgeschlossene Leistungen

DWW liefert Pläne und Daten und erbringt weitere damit zusammenhängende Dienstleistungen betreffend Leitungskatasterdaten, wie Einmessen mit GPS, Datenauswertung und Plankontrollen.

Pläne und Daten werden jeweils aus dem aktuell bei DWW vorhandenen Datensatz gezogen. Den Stand der Nachführung teilt DWW auf Anfrage mit. Auf laufende Mutationen weist DWW nach Möglichkeit hin.

DWW liefert die in der jeweils aktuellen Preisliste aufgeführten und näher spezifizierten Produkte bzw. erbringt die entsprechenden Dienstleistungen.

DWW kann weitere Produkte liefern bzw. Dienstleistungen erbringen.

### 4.2 Dauerschuldverhältnisse (wiederkehrende Leistungen)

DWW erbringt einen Heizwartungsservice, übernimmt die Bewirtschaftung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (Metering, Abrechnung und Inkasso) sowie den Bau und Betrieb von Photovoltaik-Anlagen. DWW kann weitere Produkte liefern oder Dienstleistungen erbringen.

## 5 Beanspruchung von Raum und Zugang, insb. bei Dauerschuldverhältnissen (Ziffer 4.2)

### 5.1 Beanspruchung

Der Kunde stellt DWW den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Geräte und Anlagen, Anschlüsse, Übergabestellen, Mess- und Steuereinrichtungen zur Verfügung, die (und falls solche) für die vertragsgemässe Erbringung der Leistungen von DWW erforderlich sind.

### 5.2 Zugang

Der Kunde gewährt DWW bzw. kontrollberechtigten Personen jederzeit ungehindert Zugang zu den erforderlichen Räumen, damit DWW ihre Leistungen vertragsgemäss erbringen kann.

## 6 Aussetzen der Leistungserbringung durch DWW bei Dauerschuldverhältnissen (Ziffer 4.2)

DWW kann bei Vertragsverletzungen durch den Kunden die Erbringung der im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses (vgl. Ziffer 4.2) erbrachten Dienstleistungen mit angemessener vorheriger Ankündigung einstellen, bis der vertrags- und rechtmässige Zustand wiederhergestellt ist.

DWW kann insbesondere die Leistungen unterbrechen oder einstellen:

- a) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- b) bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
- c) zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;
- d) bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse etc.);
- e) aufgrund behördlicher Weisungen;
- f) bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten oder falls keine Gewähr für deren künftige Erfüllung besteht;
- g) bei missbräuchlicher Nutzung der Dienstleistungen von DWW oder wenn Gefahr besteht, dass die Dienstleistungen missbräuchlich benützt werden.

DWW verpflichtet sich, Störungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche möglichst zu minimieren. Sie nimmt soweit möglich auf die Bedürfnisse der betroffenen Kunden Rücksicht. Diese werden bei voraussehbaren Einschränkungen und Unterbrechungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt. Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Leistung befreit den Kunden nicht von seinen Pflichten gegenüber DWW und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## 7 Zahlung, Verrechnung und Forderungsabtretung

### 7.1 Preise

Die Preise für Plan- und Datenlieferungen sowie für die weiteren Dienstleistungen von DWW sind den jeweils gültigen Preislisten zu entnehmen, welche im Internet unter [www.diewerke.ch](http://www.diewerke.ch) publiziert sind. DWW kann ihre Preise ohne Vorankündigung ändern.

### 7.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt für Plan- und Datenlieferungen sowie in sich abgeschlossene Dienstleistungen (vgl. Ziffer 4.1) nach Abschluss der Leistungserbringung. Bei wiederkehrenden Leistungen (vgl. Ziffer 4.2) erfolgt die Rechnungsstellung in regelmässigen, durch DWW bestimmten Zeitabständen. DWW ist jederzeit berechtigt, Akontozahlungen für bisherige sowie Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für künftige Leistungen zu verlangen.

### 7.3 Nichtbezug von Leistungen

Der vorübergehende Nichtbezug von wiederkehrenden Leistungen (vgl. Ziffer 4.2) entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung der Vergütung.

### 7.4 Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungen sind bis zum auf der Rechnung angegebenen Verfalldatum bzw. wenn kein solches angegeben ist, innert dreissig Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. DWW legt die von ihr akzeptierten Zahlungsmittel fest.

Dem Kunden obliegt die Prüfung der Rechnung. Stellt er allfällige Fehler oder Unstimmigkeiten fest, hat er dies DWW innert dreissig Tagen schriftlich (inkl. E-Mail) und begründet anzuzeigen. Ohne solchen Einspruch gilt die Rechnung als genehmigt. In strittigen Fällen erfolgt die Zahlung des Kunden unter Vorbehalt. Eine allfällige Rückerstattung erfolgt innert maximal dreissig Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem die Rückerstattungsverpflichtung von DWW erstellt ist.

### 7.5 Verzug

Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Ziffer 7.4 gerät der Kunde ohne weiteres im Verzug. In diesem Fall trägt er fünf Prozent Verzugszins und die gesamten, zufolge des Verzugs anfallenden Kosten, insbesondere Mahn- (vgl. Ziffer 7.6) und Betreuungskosten. Solange offene Rechnungsbeträge bestehen, kann DWW neue Bestellungen und Aufträge des Kunden ablehnen resp. laufende Leistungen einstellen.

### 7.6 Gebühren bei nicht fristgerechter Bezahlung

Die Gebühren betragen:

- 1. Zahlungserinnerung: kostenlos
- Jede weitere Mahnung: CHF 20.00

- Einleitung der Betreuung: CHF 50.00
- Beseitigung Rechtsvorschlag: CHF 150.00
- Weiterzug vor Gericht: effektiven Kosten

## 7.7 Verrechnung und Forderungsabtretung

Gegenüber Forderungen von DWW ist die Verrechnungseinrede des Kunden ausgeschlossen. Der Kunde darf Forderungen gegenüber DWW nicht an Dritte abtreten (Ausnahme zu Ziffer 2.7).

## 8 Gewährleistung, Haftung und Versicherung

### 8.1 Gewährleistung und Haftung von DWW

DWW steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein. DWW garantiert aber nicht, dass die Daten bzw. Pläne mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen und jeweils aktualisiert sind. DWW garantiert auch nicht die jederzeitige, unterbruchfreie Verfügbarkeit der Dienstleistungen.

Sofern DWW nachweist, dass sie weder grobe Fahrlässigkeit noch Absicht trifft, haftet sie nicht für:

- a) Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Kunden, Dritten oder höhere Gewalt zurück zu führen sind;
- b) Schäden, die durch Hausinstallationen sowie angeschlossene Geräte oder Anlagen entstehen;
- c) Schäden, die durch nicht in ihrem Eigentum stehende Leitungen oder Anlagen verursacht werden;
- d) Schäden, die zufolge von Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung entstehen;
- e) Probleme jeder Art im Netz, im Bereich des Anschlusses, der Grenzstellen sowie der Mess- und Steuer-einrichtungen;
- f) Schäden im Zusammenhang mit oder wegen mangelhaft erbrachter Dienstleistungen von Dritten auf DWW-Geräten, Anlagen und -netzen;
- g) alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden und entgangenem Gewinn.

Vorbehalten bleiben anderslautende, zwingende Haftungsvorschriften.

### 8.2 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), DWW verursacht.

### 8.3 Versicherung

Jeder Kunde ist für die Versicherung seiner Hausinstallationen und der daran angeschlossenen Geräte und Anlagen sowie alle daraus entstehenden Risiken selbst verantwortlich.

## 9 Datenschutz

Beim Umgang mit Personendaten hält sich DWW an die einschlägige Gesetzgebung. Die jeweils gültige Datenschutzerklärung von DWW ist auf Webseite von DWW einsehbar. DWW behält sich vor, die ihr aus dem Rechtsverhältnis mit dem Kunden bekannten, nicht personenbezogenen Daten, für eigene Zwecke zu nutzen.

## 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Kunden und DWW unterstehen dem Schweizer Recht. Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz von DWW. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände und die zwingende Zuständigkeit von verwaltungsrechtlichen Instanzen.

## 11 Änderungen und Ergänzungen

DWW kann diese AGB-D jederzeit ganz oder teilweise ändern. Die neuen AGB-D gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum, wobei DWW diese Änderungen den Betroffenen mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt gibt. Ohne schriftliche Einsprache gegen diese Änderungen innerhalb von dreissig Tagen seit Bekanntgabe der Änderung, gelten die neuen Geschäftsbedingungen als genehmigt.

## 12 Inkrafttreten

Diese AGB-D treten per 1. April 2020 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen AGB-D vom Oktober 2007.